

## **Verordnung vom 22.02.2021 zur 1. Änderung der Verordnung und Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Langenbrettach zum Schutz vor Gefahren im Steinbruchgelände in Neudeck**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 22.02.2021 folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung und Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Langenbrettach zum Schutz vor Gefahren im Steinbruchgelände in Neudeck vom 16.12.1986 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### § 2 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

### **Artikel 2**

#### § 4 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 des Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer entgegen § 3 im Steinbruchsee badet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### **Artikel 3**

#### § 5 erhält folgende neue Fassung:

Diese Verordnung und Polizeiverordnung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Die 1. Änderung vom 22.02.2021 tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

### **Artikel 4**

Die Satzungsänderungen treten am 01.03.2021 in Kraft.

Langenbrettach, den 22.02.2021

gez.

Natter

Bürgermeister

#### Hinweise:

- Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises

genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).